



**Arbeitshilfe zum Umgang mit  
personenbezogenen Daten  
im Vereinsleben  
(Datenschutz)**

**1. Bowling Sportverein Stein e.V.**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
	Vorwort ..... 3
<b>1.</b>	<b>Rechtgrundlagen für Datenschutz in der Vereinsarbeit ..... 4</b>
1.1.	Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ..... 4
1.2.	Begriffsbestimmungen ..... 4
1.3.	Zulässigkeit der Datenverarbeitung ..... 5
1.3.1.	Rechtsvorschriften ..... 5
1.3.2.	Einwilligung ..... 6
<b>2.</b>	<b>Erhebung personenbezogener Daten durch einen Verein ..... 6</b>
2.1.	Datenerhebung von Vereinsmitgliedern ..... 6
2.2.	Datenerhebung von Dritten ..... 7
2.3.	Datenerhebung von Beschäftigten des Vereins ..... 7
2.4.	Hinweispflicht bei der Datenerhebung ..... 7
<b>3.</b>	<b>Speicherung von personenbezogenen Daten ..... 8</b>
3.1.	Technische und organisatorische Maßnahmen ..... 8
3.2.	Auftragsdatenverarbeitung ..... 8
<b>4.</b>	<b>Nutzung von personenbezogenen Daten ..... 9</b>
4.1.	Nutzung der Mitgliederdaten ..... 9
4.2.	Nutzung der Daten Dritter ..... 9
4.3.	Datennutzung für Spendenaufrufe und Werbung ..... 9
<b>5.</b>	<b>Verarbeitung personenbezogener Daten und Übermittlung an Dritte ..... 10</b>
5.1.	Übermittlung von Daten an Vereinsmitglieder ..... 10
5.2.	Übermittlung von Daten zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte ..... 10
5.3.	Nutzung von Daten in Aushängen und Vereinspublikationen ..... 11
5.4.	Übermittlung von Daten an Dachverbände und andere Vereine ..... 12
5.5.	Übermittlung von Daten an Sponsoren, zu Werbezwecken und Versicherungen ..... 12
5.6.	Datennutzung im Internet ..... 13
5.7.	Verwendung von Fotos bei Veröffentlichungen ..... 14
5.8.	Veröffentlichungen im Vereins-Intranet ..... 14
5.9.	Personenbezogene Auskünfte an die Medien ..... 15
5.10.	Übermittlung von Daten für Zwecke der Wahlwerbung ..... 15
5.11.	Übermittlung von Daten an die Gemeindeverwaltung ..... 15
5.12.	Übermittlung von Daten an den Arbeitgeber oder Versicherungen ..... 15
<b>6.</b>	<b>Sperrung und Löschung von Daten ..... 16</b>
<b>7.</b>	<b>Organisatorisches ..... 17</b>
7.1.	Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ..... 17
7.2.	Verpflichtung auf die Wahrung des Datengeheimnisses ..... 18
7.3.	Schriftliche Regelungen zum Datenschutz ..... 18

## Datenschutz im Verein

Mit dieser Arbeitshilfe möchten wir Vereinsvorstände und -mitglieder über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit informieren.

Datenschutz im Verein ist ein wichtiges - und wahrscheinlich in den meisten Vereinen bislang vernachlässigtes - Thema. Denn das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gilt auch für Vereine, egal, ob diese rechtsfähig sind oder nicht (§ 2 Absatz 4 BDSG).

Daher müssen die Bestimmungen des BDSG unabhängig von der Rechtsform des Vereins umgesetzt und eingehalten werden. Dabei spielt auch die Größe eines Vereins keine Rolle.

Für den korrekten Datenschutz ist der Vorstand dafür verantwortlich. Er muss die Voraussetzungen schaffen, dass kein Verstoß gegen das Datenschutzgesetz begangen wird.

Je nach Umfang und Umgang mit personenbezogenen Daten kann sich ein Vereinsvorstand nur durch eine dazu speziell ausgebildete Person und deren Ernennung zum Datenschutzbeauftragten vor ungewollten Folgen schützen.

Nach den Vorgaben des BDSG benötigen Vereine einen Datenschutzbeauftragten, sobald mehr als neun Personen im Verein ständig mit personenbezogenen Daten umgehen. Diese Zahl ist relativ schnell erreicht, da hier nicht nur Vorstandsmitglieder zählen, sondern beispielsweise auch Trainer/innen, die Teilnehmerlisten nutzen. Die reine Nutzung dieser Daten reicht bereits aus.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Mitgliedschaft zu diversen Dachverbänden (DBU, BSKV, BLSV etc.) oder die mit einer Vereinsmitgliedschaft verbundenen Versicherungen die Weitergabe von persönlichen Angaben der Mitglieder erfordert. Auch diese Beziehungen zum Einzelmitglied sollten datenschutzrechtlich geregelt sein.

Zu den personenbezogenen Daten zählen zum Beispiel:

- Name, Vorname, Geburtsname
- Geburtsdatum, Heiratsdatum, Daten von Schulabschlüssen
- Angaben zur Schulbildung, Aus- und Weiterbildung, Berufsabschlüssen und Ähnliches
- Anschrift, Telefon-/Faxnummern, E-Mail-Adresse
- Angaben zu Besitz-/Eigentumsverhältnissen an Haus, Wohnung, Auto usw.
- Einkommensangaben, Zahlungsverpflichtungen
- Bankkonten, Versicherungsdaten usw.
- Angaben zum Arbeitsverhältnis / Beruf

Freiwillig kann ein Mitglied dem Verein so viele personenbezogene Daten geben, wie es will. Der Verein sollte aber darauf achten, nur die persönlichen Daten abzufragen, die er tatsächlich benötigt. Und der Verein sollte auch Verständnis zeigen, wenn ein Mitglied auf bestimmte Informationen nicht abgeben möchte.

Als separate Anlage stellen wir Ihnen weitere konkrete Arbeitshilfen in Form von Mustern, wie z.B. Einwilligungserklärungen, Verpflichtung auf das Datengeheimnis oder Satzungsformulierungen zur Verfügung. Selbstverständlich müssen diese Vorlagen dann den Strukturen und Besonderheiten des jeweiligen Vereins angepasst werden.

## 1. Rechtgrundlagen für Datenschutz in der Vereinsarbeit

### 1.1. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Erhebt, verarbeitet oder nutzt ein Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder und anderer Personen mittels automatisierten Datenverarbeitung (EDV) oder Karteikarten-Systemen, treffen die nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des BDSG festgelegten Regelungen zu. Für Vereine sind insbesondere die §§ 1 - 11, 27 - 38a, 43 und 44 relevant.

Dabei ist es unerheblich, ob ein Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und somit eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG. In übertragenem Sinn lautet dieser für Vereine: "Begründung, Durchführung und Beendigung der durch die Satzung und den Vereinszweck näher bestimmten Mitgliedschaft." Hiermit wird festgelegt, dass der Verein nur auf solche Daten zugreifen darf, die der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Ausgestaltung der Mitgliedschaft unbedingt benötigt.

### 1.2. Begriffsbestimmungen

- **Personenbezogene Daten** sind nicht nur die zur Identifizierung einer Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (**Betroffener**) aussagen (§ 3 Abs.1 BDSG), wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Platzierung bei einem Wettbewerb und dergleichen. Nicht vom Bundesdatenschutzgesetz geschützt werden personenbezogenen Angaben über Verstorbene (beispielsweise in einem Nachruf für ein verstorbenes Vereinsmitglied im Vereinsblatt).
- **Erheben** ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (§ 3 Abs. 3 BDSG), mit Hilfe einer Beitrittserklärung oder eines Anmeldeformulars für die Teilnahme an einem Wettbewerb oder einem Lehrgang.
- **Verarbeiten** ist das **Speichern** (Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren), **Verändern**, **Übermitteln** (Weitergabe an Dritte), **Sperren** (weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken) oder **Löschen** (Unkenntlichmachen) von personenbezogenen Daten (§ 3 Abs. 4 BDSG).
- **Nutzen** ist jede sonstige Verwendung solcher Daten (§ 3 Abs. 5 BDSG). für die Verwaltung und Betreuung der Vereinsmitglieder. Eine Datennutzung liegt ebenfalls vor, wenn die Daten innerhalb des Vereins zwischen Funktionsträgern weitergegeben werden. Darunter fällt auch, wenn der Verein seine Daten an eine Serviceeinrichtung (z.B. Geldinstitut) weitergibt, damit diese die Daten der Vereinsmitglieder verwaltet. Dagegen stellt die Datenweitergabe an eigene Vereinsmitglieder oder einen Dachverband für den Verein eine Datenübermittlung dar.
- **Automatisierte Verarbeitung** ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BDSG).

- **Nicht automatisierte Datei** ist jede nicht in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erfasste Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BDSG).
- **Verantwortliche Stelle** im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG ist jede Person oder Institution, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere in ihrem Auftrag vornehmen lässt - aus unserer Betrachtungsweise also der Verein.

### 1.3. Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Ein Verein darf nach § 4 Abs. 1 BDSG personenbezogene Daten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, wenn eine Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies erlaubt oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

**Verarbeitung und Nutzung von Daten sind verboten, es sei denn,  
eine *Rechtsvorschrift* oder der *Betroffene* erlauben sie.**

Zu beachten ist, dass eine Vereinssatzung ebenso wenig wie die Satzung eines Dachverbands eine Rechtsvorschrift i.S.v. § 4 Abs. 1 BDSG darstellt.

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis, das im Wesentlichen durch die Vereinssatzung bzw. die Vereinsordnung geregelt wird. Aus diesem Vertrauensverhältnis ergibt sich, dass ein Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen muss.

#### 1.3.1. Rechtsvorschriften

Als Rechtsvorschriften kommen neben § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 a) BDSG insbesondere § 28 Abs. 6 BDSG (für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten) und § 32 BDSG (für die Daten von hauptamtlich Beschäftigten des Vereins) in Betracht.

Erhebt ein Verein personenbezogene Daten von einem Betroffenen (z.B. Vereinsmitglied, Teilnehmer an einem Wettbewerb oder einem Lehrgang), so sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG).

Nach § 4 Abs. 2 BDSG sind personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Aus Gründen der Transparenz ist der Betroffene bei der Erhebung durch die verantwortliche Stelle über die Datenverarbeitung, die Zweckbestimmung(en) und die eventuellen Datenempfänger zu unterrichten.

Für die Vereinspraxis lässt sich hieraus ableiten, dass ein Verein bei jedem Formular, das die Erhebung personenbezogener Daten beinhaltet, eine datenschutzrechtliche Information vornehmen muss. Diese muss enthalten, für welche Zweck welche Daten (einzeln auflisten) vom Verein erhoben, gespeichert und genutzt werden sowie welche Angaben freiwillig erfolgen. Daneben sind auch die Nachteile zu nennen, die dem Betroffenen drohen, wenn er einzelne Angaben nicht macht. Ebenso ist anzugeben an wen (z.B. Dachverband, Versicherung, etc.) für welchen Zwecke Daten übermittelt werden sowie der Zeitpunkt, an dem Daten gelöscht bzw. gesperrt werden. Unterlässt ein Verein diese Belehrung, kann dies Folgen für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung haben.

### **1.3.2. Einwilligung**

Sofern die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht auf einer der genannten Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes basiert, ist diese nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Eine Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur wirksam, wenn der Betroffene vorher ausreichend informiert worden ist, welche Daten für welchen Zweck vom Verein gespeichert und genutzt werden bzw. an wen sie ggf. übermittelt werden. Für den Betroffenen muss es möglich sein, die Folgen seiner Einwilligung aufgrund dieser Information konkret beurteilen zu können (§ 4a Abs.1 Satz 1 und 2 BDSG). Die Einwilligung muss schriftlich erfolgen (§ 4a Abs.1 Satz 3 BDSG). In Ausnahmefällen - also unter besonderen Fällen (z.B. bei Eilbedürftigkeit) - kann eine mündliche oder konkludente Einwilligung ausreichen. Die Tatsache, dass das Einholen einer schriftlichen Einwilligung für die verantwortliche Stelle und die Betroffenen zu aufwendig ist, ist kein Argument, auf die Schriftform zu verzichten.

Soll die Einwilligungserklärung - z.B. bei einer Neumitgliedschaft auf dem Aufnahmeantrag - zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben werden, muss sie im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorgehoben werden (§ 4a Abs. 1 Satz 4 BDSG). Dies kann durch drucktechnische Hervorhebung (Fettdruck) oder Absetzen vom sonstigen Text geschehen. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Datenschutzrechtliche Einwilligungen der Vereinsmitglieder können nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ersetzt werden. Eine sogenannte „Widerspruchslösung“, wonach die Einwilligung unterstellt wird, wenn der Betroffene einer Datenverarbeitungsmaßnahme - etwa der Veröffentlichung seiner Personalien im Internet - nicht ausdrücklich widerspricht, stellt keine wirksame Einwilligung dar.

Kinder und Jugendliche können in die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten selbst einwilligen. Sie müssen von ihrem Entwicklungsstand und ihrer Einsichtsfähigkeit jedoch in der Lage sein, die Auswirkungen der Verwendung ihrer Daten einzuschätzen. Um hier auf der sicheren Seite zu sein, sollte man die jeweilige Verwendung der Daten mit dem Reifegrad bzw. der Lebenserfahrung des Betroffenen in Zusammenhang stellen. Ist die Einsichtsfähigkeit zu verneinen, ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung seines Sorgeberechtigten zulässig.

## **2. Erhebung personenbezogener Daten durch einen Verein**

### **2.1. Datenerhebung von Vereinsmitgliedern**

Ein Verein darf nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (u.a. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer) erforderlich sind. Die Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse sollte dem Mitglied freigestellt werden. Darüber hinaus können auch sonstige Mitgliederdaten, die die Funktionsfähigkeit des Vereins sicherstellen und damit "im Rahmen" des Vereinszwecks liegen, (z.B. Übungsleiterlizenz, Funktion im Verein, Leistungsergebnisse) erhoben und genutzt werden. Diese sind Daten grundsätzlich beim Betroffenen selbst mit dessen Wissen zu erheben.

Die vom Verein erhobenen Daten werden nur dann "gleichzeitig" Daten eines anderen Vereins, etwa eines Dachverbandes, wenn das Vereinsmitglied auch der anderen Vereinigung ausdrücklich und aufgrund eigener Erklärung beiträgt. Es genügt dafür nicht, dass der Verein selbst Mitglied eines anderen Vereins oder Dachverbandes ist.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG kann der Verein Mitglieder Daten, bei denen kein ausreichender Sachzusammenhang mit dem Vereinszweck besteht sowie Daten von Nichtmitgliedern verarbeiten oder nutzen, wenn diese zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich sind. Dabei darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat (§ 28 Abs.1 Nr.2 BDSG). D.h., die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist dies nur zulässig, wenn keine höherrangigen schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Solche können wirtschaftliche und berufliche Belange ebenso sein, wie der Wunsch des Betroffenen, dass seine Privat-, Intim- und Vertraulichkeitssphäre gewahrt wird.

## **2.2. Datenerhebung von Dritten**

Das BDSG erlaubt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einem Verein Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (z.B. von Gästen, Zuschauern, Besuchern, Teilnehmern an Lehrgängen und Wettkämpfen) zu erheben, wenn dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen.

Ein berechtigtes Interesse des Vereins besteht grundsätzlich nur an den Daten, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich und ausreichend sind (z.B. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum). Beispielsweise kann es zulässig sein, beim Verkauf von Eintrittskarten für ein Fußballspiel Identifizierungsdaten von dem Verein nicht bekannten Zuschauern zu erheben, um abzuklären, ob gegen diese ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

## **2.3. Datenerhebung von Beschäftigten des Vereins**

Hat ein Verein Mitarbeiter/innen in einem Beschäftigungsverhältnis wird die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nach § 32 BDSG gesondert geregelt. Als Arbeitnehmer in diesem Sinne sind Personen in einem abhängigen hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis (z.B. Mitarbeiter der Vereinsgeschäftsstelle, Trainer) anzusehen. In diesem Fall dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für die Entscheidung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses oder dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.

## **2.4. Hinweispflicht bei der Datenerhebung**

Bei der Gestaltung von Fragebögen und (Online-) Formularen, die zur Datenerhebung verwendet werden, ist die Hinweispflicht des § 4 Abs. 3 BDSG zu beachten. Erhebt ein Verein personenbezogene Daten vom Betroffenen, muss dieser entsprechend belehrt werden (siehe dazu unter 1.3.2.).

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere zu informieren, wenn Daten der Mitgliederverwaltung und -betreuung an andere Stellen übermittelt werden, z.B. an einen Dachverband, damit die Teilnahme an Turnieren möglich ist, an eine Unfallversicherung oder an die Kommunalverwaltung (Jugendarbeit oder Hallennutzungsgebühren). Des Weiteren ist das Mitglied darauf hinzuweisen, welche Angaben im Vereinsorgan oder auf der Vereinshomepage veröffentlicht werden sollen (z.B. Berichte über Vorstandswahlen oder Ehrung von Mitgliedern).

### **3. Speicherung von personenbezogenen Daten**

Der Verein kann die Daten mittels herkömmlicher Karteien oder mit Datenverarbeitungsprogrammen speichern. Die Speicherung kann auch durch ein Serviceunternehmen (Kreditinstitut) erfolgen. Da ein Verein in diesem Fall "Herr der Daten" bleibt, spricht man im Fachjargon von Auftragsdatenverarbeitung (s. 3.2.).

Hat ein Verein Beschäftigte in einem Arbeitnehmerverhältnis, muss er deren Personaldaten getrennt von den Mitgliederdaten und sonstigen Vereinsdaten speichern.

#### **3.1. Technische und organisatorische Maßnahmen**

§ 9 des BDSG beschreibt, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erforderlich sind. In einer Anlage zu § 9 BDSG wird theoretisch beschrieben, welche technischen und organisatorischen Vorgaben erfüllt sein müssen, um einen störungsfreien und sicheren Betrieb von EDV-Anlagen sicherzustellen. Diese Vorgaben sollte ein Verein aus eigenem Interesse umsetzen.

Die dort beschriebenen Maßnahmen umfassen beispielsweise die Einrichtung von passwortgeschützten Nutzer-Accounts und eines Firewall-Systems sowie eine Verschlüsselung der Mitgliederdaten. Solche Maßnahmen sollten auch dann geprüft und eingesetzt werden, wenn die Datenverarbeitung von Funktionsträgern des Vereins ehrenamtlich zu Hause mit deren eigener EDV bearbeitet wird. Eine Einschränkung des Gesetzes besagt, dass beim Einsatz dieser Maßnahmen der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen soll.

#### **3.2. Auftragsdatenverarbeitung**

Ein Verein kann sich bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Hilfe eines Dritten bedienen. Voraussetzung gemäß § 11 BDSG, der die Auftragsdatenverarbeitung regelt, ist, dass sich die "Verantwortliche Stelle" jegliche Entscheidungsbefugnis bei der Verwendung der Daten vorbehält und dem Serviceunternehmen keine inhaltlichen Bewertungs- und Ermessensspielräume zulässt. In einem solchen Fall ist der Dienstleister nicht als Dritter, sondern Teil der "Verantwortlichen Stelle". Somit handelt es sich nicht um eine Datenübermittlung sondern um eine Datennutzung. Gleiches gilt, wenn ein Verein seine Mitgliederdaten nicht auf einer eigenen EDV-Anlage speichert, sondern hierfür einen Datenbankserver im Internet nutzt.



Bei der Auftragsdatenverarbeitung ist zu beachten, dass ein Verein nach § 11 BDSG zur sorgfältigen Auswahl des Auftragnehmers verpflichtet ist. Die Beauftragung muss schriftlich erfolgen und es sind detaillierte Regelungen zu allen im § 11 BDSG aufgeführten Punkten schriftlich zu vereinbaren.

Eine Wiederholung des Wortlauts des Paragraphen oder anderer Vorschriften des BDSG (z.B. der Anlage zu § 9 BDSG), ist nicht zulässig.

Ein Verein - als Auftraggeber - hat die Pflicht, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und ab Auftragserteilung regelmäßig von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen und dies schriftlich zu dokumentieren. Der Auftraggeber kann seine Kontrollverpflichtung auch durch Einschaltung eines sachverständigen Dritten oder durch die Vorlage von Prüfergebnissen und Zertifikaten erfüllen.

## **4. Nutzung von personenbezogenen Daten**

### **4.1. Nutzung der Mitgliederdaten**

Innerhalb eines Vereins sind die Aufgaben eines Vorstands und anderer Funktionsträger meist klar verteilt. Oftmals wird dies durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung festgelegt. Für die Funktionsträger eines Vereins bedeutet dies, dass sie nur die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten oder nutzen darf.

### **4.2. Nutzung der Daten Dritter**

Ein Verein darf auch die Daten Dritter, etwa von Lieferanten, Besuchern oder Hilfskräften speichern und nutzen, wenn dies für die Durchführung eines rechtsgeschäftlichen Vertrages mit diesen Personen erforderlich ist oder der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat.

Diese Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie ein Verein erhoben oder erhalten hat. Nur wenn ein berechtigtes Interesse an einer anderweitigen Nutzung vorliegt und keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen, ist die Nutzung zulässig. Ein Vertragspartner darf sich darauf verlassen, dass seine Daten nur im Rahmen des Vertragsverhältnisses genutzt werden.

### **4.3. Datennutzung für Spendenaufrufe und Werbung**

Vereine haben oft ein großes Interesse an Mitglieder- und Spendenwerbung, um ihren Mitgliederbestand zu erweitern bzw. über ausreichend finanzielle Mittel zu verfügen. Die Daten seiner Vereinsmitglieder darf ein Verein nur für Spendenaufrufe und für Werbung zum Erreichen der Vereinsziele nutzen. Die Nutzung von Mitgliederdaten, um diese Dritten für Werbezwecke zur Verfügung zu stellen, ist ohne Einwilligung der Mitglieder grundsätzlich nicht zulässig.

Telefonische Werbung bei Dritten ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Betroffenen nicht zulässig, ebenso wenig E-Mail-Werbung.

## **5. Verarbeitung personenbezogener Daten und Übermittlung an Dritte**

Unter der Übermittlung personenbezogener Daten versteht man entweder die Weitergabe, die Einsichtnahme oder die Möglichkeit zum Abruf gespeicherter Daten an bzw. durch einen Dritten. Hiermit wird deutlich, dass unter Datenübermittlung jede Form von Veröffentlichung personenbezogener Angaben fällt, z.B. in einer Tageszeitung oder im Internet. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG können Mitgliederdaten weitergegeben werden, wenn dies für den Vereinszweck, insbesondere für die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist. Ansonsten gelten auch hier die Voraussetzungen des berechtigten Interesses eines Vereins unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen.

### **5.1. Übermittlung von Daten an Vereinsmitglieder**

Bei den Mitgliedern des Vereins handelt es sich im Verhältnis zum Verein um Dritte. Vereinsmitglieder dürfen also nicht einfach auf Daten von anderen Mitgliedern zugreifen. Folglich dürfen weder Mitgliederlisten ausgegeben, im Vereinsheim oder an einer anderer Stelle ausgehängt oder ins Intranet oder Internet (passwortgeschützt) eingestellt werden. Es müssen grundsätzlich die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Übermittlung vorliegen.

Wird die Mitgliederliste herausgegeben, dann muss darauf hingewiesen werden, dass die Daten nur für Vereinszwecke verwendet werden dürfen und eine Verwendung für andere Zwecke (insbesondere für kommerzielle) sowie die Weitergabe bzw. Überlassung an außenstehende Dritte nicht zulässig ist (§ 28 Abs. 5 BDSG). Ein entsprechender Hinweis soll verhindern, dass z.B. Vereinsmitglieder oder Dritte die Daten für ihre beruflichen oder politischen Zwecke nutzen.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass Vereinsmitglieder sich grundsätzlich darauf verlassen dürfen, dass der Verein ihre Daten ausschließlich für die Förderung der Vereinszwecke und zu Verwaltung und Betreuung seiner Mitglieder nutzt.

### **5.2. Übermittlung von Daten zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte**

In vielen Vereinssatzungen existieren Regelungen, dass bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Ergänzung der Tagesordnung bei einer Mitgliederversammlung eine bestimmte Mindestzahl von Mitgliedern verlangt wird. Wenn es keine "öffentliche" Mitgliederliste gibt, kann es notwendig sein, dass den Mitgliedern Einsicht in die Unterlagen ermöglicht bzw. eine Adressliste überlassen wird, um eine ausreichende Anzahl anderer Mitglieder für die Unterstützung eines solchen Antrags zu erreichen. In einem solchen Fall müssen datenschutzrechtliche Bedenken der übrigen Vereinsmitglieder gegen die Weitergabe ihrer Namen und Adressen hinter Ihrer Entscheidung zurücktreten.

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten an die Initiatoren eines Minderheitsverlangens ist aufgrund der Pflicht eines Vereins, die Ausübung satzungsmäßiger Rechte zu ermöglichen, normalerweise im Vereinsinteresse erforderlich. Um Missbrauch entgegenzuwirken, sollte sich ein Verein von den Mitgliedern, denen die Daten bekannt gegeben werden, eine schriftliche Zusicherung geben lassen, diese Adressen nicht für andere Zwecke zu verwenden.

Hat ein Verein Mitglieder, deren Daten vertraulich behandelt werden sollen bzw. bei denen die Mitgliedschaft zum Verein eine besonders sensitive Angabe darstellt (z.B. Parteien, Gewerkschaften, Selbsthilfegruppen), ist für einen Verein Vorsicht geboten. In einem solchen Fall sollte ein Verein eine Regelung treffen, wie er seine Mitglieder ausreichend informieren kann, ohne ihre Daten bekannt zu geben. Eine Lösungsmöglichkeit könnten hier Hinweise in einer Vereinspublikation auf den beabsichtigten Antrag, die Gründe und den Antragsteller sein. Auf diese Weise kann man interessierten Mitgliedern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Unterstützung eröffnen.

Auch wenn es nicht um die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geht, können Vereinsmitglieder ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung einer Mitgliederliste an einen neutralen Treuhänder haben. Dieser kann dann Mitteilungen an alle Mitglieder gemäß der Liste weiterleiten. Der Treuhänder darf die in der Liste enthaltenen Daten nicht an einzelne Mitglieder weitergeben. Um allen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, gegebenenfalls der Verwendung ihrer Daten durch den Treuhänder zu widersprechen, sollten alle Mitglieder über das beabsichtigte Vor- gehen und die Widerspruchsmöglichkeit vorab über die Vereinsmedien informiert werden. Der Treuhänder muss dann die Einschränkungen beachten.

### **5.3. Nutzung von Daten in Aushängen und Vereinspublikationen**

Viele Vereine veröffentlichen personenbezogene Informationen an einem Aushang oder in Vereinspublikationen.

Auch wenn der Aushang meist nur den Mitgliedern zugänglich ist oder das „Vereinsnachrichtenblatt“ vorrangig an Vereinsmitglieder verteilt wird, handelt es sich trotzdem um eine Datenübermittlung an einen nicht überschaubaren Personenkreis. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass nie ausgeschlossen werden kann, dass auch Außenstehende (Nicht-Mitglieder) die Informationen zur Kenntnis nehmen können. Personenbezogene Daten dürfen in diesem Zusammenhang aber nur bekannt gegeben werden, wenn dies für den Vereinszweck unbedingt erforderlich ist (z.B. bei Wettkampfergebnissen).

Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Vereinsmitglieds (z.B. Eheschließungen, Geburt von Kindern, etc.) dürfen nur veröffentlicht werden, wenn das Mitglied ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Höhe von Spenden eines Vereinsmitgliedes sowie bei Spendern und Sponsoren außerhalb des Vereins. Bekanntgaben dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis erfolgen, da das Interesse an vertraulicher Behandlung grundsätzlich überwiegt.

Die Daten von Funktionsträgern sollten sich möglichst auf die zur Kontaktaufnahme notwendigen Angaben beschränken. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, die Einwilligung der Funktionsträger vor Verwendung der Daten im Internet einzuholen.

In einzelnen Vereinen ist es üblich, eine Geburtstagsliste zu führen und zu veröffentlichen. Doch was den kommunikativen Umgang miteinander und das Vereinsklima fördern soll, ist datenschutzrechtlich problematisch - denn das genaue Geburtsdatum ist rechtlich absolut geschützt. Bei diesem Thema bietet es sich an, die Einwilligung der Mitglieder einzuholen. Es reicht nicht aus, den Mitgliedern ein Widerspruchsrecht einräumen - es wird die ausdrückliche Zustimmung vor dem Abdruck der Liste benötigt.

#### **5.4. Übermittlung von Daten an Dachverbände und andere Vereine**

Dachverbände (DBU, BSKV, BLSV etc.), bei denen ein Verein Mitglied ist, sind im Verhältnis zu den Mitglieder des Vereins datenschutzrechtlich Dritte. Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an Verbände oder andere Vereine nur im Rahmen der Erforderlichkeit übermittelt werden. Voraussetzung ist, dass die Daten dort benötigt werden, um die Vereinsziele des übermittelnden Vereins oder um die Ziele des Verbandes zu erfüllen.

Besteht zwischen einem Verein und dem Verband die Verpflichtung, Daten der Vereinsmitglieder regelmäßig zu übermitteln, sollte hierfür eine entsprechende Regelung in der Vereinsatzung oder -Ordnung beschrieben sein. Inhaltlich wird dann die Übermittlung im Vereinsinteresse als erforderlich festgelegt. Fehlt eine solche Regelung, sind die Vereinsmitglieder über die Übermittlung die Daten an die Dachorganisation und den Übermittlungszweck zu informieren sowie ihnen die Gelegenheit für Einwendungen zu geben.

Falls ein Dachverband für seine Mitgliedsvereine Rahmenversicherungs-Vereinbarungen abschließt, die in erster Linie den Vereinen dienen, um sich gegen evtl. Haftungsansprüche der Vereinsmitglieder zu schützen (z.B. falls jemand beim Sport oder anderen gefahrgeneigten Tätigkeiten verunglückt). Entscheidet ein Vereinsvorstand, sich dem Rahmenvertrag anzuschließen, liegt auch ein berechtigtes Interesse zugrunde, die erforderlichen Daten seiner Mitglieder dem Dachverband zuzuleiten. Ein Ausnahme wäre, wenn ein Mitglied ausdrücklich erklärt, nicht an der Versicherungsvereinbarung teilnehmen zu wollen.

Gegebenenfalls ist es zulässig, dass ein Verein, der eine Anzahl Delegierter zur Delegiertenversammlung des Dachverbandes entsenden darf, seinem Dachverband eine Namensliste seiner Mitglieder übermittelt, damit der Dachverband feststellen kann, ob die entsandten Delegierten auch Mitglieder eines 'Verbandsvereins' sind.

#### **5.5. Übermittlung von Daten an Sponsoren, zu Werbezwecken und Versicherungen**

Die Weitergabe / Übermittlung von Mitgliederdaten an Nichtmitglieder ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn die betroffenen Mitglieder ausdrücklich in die Weitergabe einwilligen.

Oftmals erwarten Sponsoren als Gegenleistung für ihre Unterstützung die Überlassung von Mitgliederdaten, um diese für Werbezwecke zu verwenden. Auch manche Wirtschaftsunternehmen (z.B. Versicherungen, Banken, Zeitschriftenverlage) sind an den Daten von Vereinsmitgliedern für Werbezwecke interessiert. Die Weitergabe von Mitgliederdaten für Werbezwecke ist aber in den meisten Fällen nicht vom Vereinszweck gedeckt. Sofern die Voraussetzungen für Werbezwecke nicht gegeben sind, sollte ein Verein mit der Übermittlung von Mitgliederdaten an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen grundsätzlich zurückhaltend verfahren. Besonders Mitglieder örtlicher Vereine vertrauen darauf, dass ein Verein keine Daten für vereinsfremde Zwecke verwendet.

Bei der listenmäßigen Weitergabe der Mitgliederdaten muss berücksichtigt werden, dass der Empfänger diese Daten wiederum für Werbezwecke an andere Unternehmen weitergeben oder nutzen kann. Aus diesem Grund sollte die Verwendung der weitergegebenen Daten unbedingt auf den konkreten Werbezweck des Empfängers beschränkt und eine Übermittlung der Daten für fremde Werbezwecke per vertraglicher Regelung ausgeschlossen werden.

Die Daten der Vereinsmitglieder, die einer Übermittlung Daten für Werbezwecke widersprochen haben, müssen in eine separate sogenannte Sperrdatei aufgenommen werden. Vor jeder Übermittlung der Mitgliederdaten an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen zu Werbezwecken ist dann ein Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen.

Vereine, die mit Gruppenversicherungsverträgen (ihres Dachverbandes) arbeiten, müssen ebenfalls datenschutzrechtliche Anforderungen beachten. Meistens handelt es sich dabei um Rahmenverträge. Die Datenschutzaufsichtsbehörden vertreten hierzu inzwischen die Auffassung, dass ein Verein im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags dem Versicherungsunternehmen die Daten seiner Mitglieder nur übermitteln darf, wenn das betreffende Mitglied eine ausdrückliche und informierte schriftliche Einwilligung erteilt hat. Einzelne Versicherungsunternehmen haben für Vereine eine „Stellungnahme zur Zulässigkeit von Datenübermittlungen“ oder ähnlich betitelttes Papier erarbeitet, in dem geringere Anforderungen an den Datenschutz genannt werden. Vereine sollten sich hiervon nicht irritieren lassen und der Rechtsauffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden folgen.

## **5.6. Datennutzung im Internet**

Das Internet bietet für Vereine und Verbände vielfältige Möglichkeiten zur Selbstdarstellung. Allerdings birgt es aber auch Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung dieser Daten an Jedermann dar. Dies ist grundsätzlich aufgrund der weltweiten Verbreitung der Informationen, da das Internet nichts mehr vergisst, wegen der elektronischen Recherchierbarkeit sowie der Möglichkeiten der Profilbildung, problematisch. Des Weiteren ist zu bedenken, dass diese Daten auch in Staaten abgerufen werden, die keine dem Bundesdatenschutzgesetz vergleichbare Schutzbestimmungen kennen. Deswegen ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

Die Funktionsträger eines Vereins dürfen auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihren „vereinsdienstlichen“ Kontaktdaten auf der Homepage eines Vereins eingestellt werden. Die private Adresse des Funktionsträgers darf allerdings nur mit seinem Einverständnis veröffentlicht werden.

Informationen über Vereinsmitglieder (z.B. Wettkampfergebnisse und persönliche Leistungen, usw.) oder über Dritte (z.B. Ergebnisse externer Teilnehmer an einem Wettkampf) können ausnahmsweise auch ohne Einwilligung kurzzeitig im Internet veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind und keine schutzwürdigen Belange der Veröffentlichung im Einzelfall entgegenstehen. Grundlage hierfür ist § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG. Demnach ist die Veröffentlichung von allgemein zugänglichen Daten zulässig, wenn kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an der Veröffentlichung das berechtigte Interesse der verantwortlichen Stelle überlagert. Die zulässige Dauer der Veröffentlichung hängt von der Bedeutung des Ereignisses und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ab.

## 5.7. Verwendung von Fotos bei Veröffentlichungen

Falls Daten veröffentlicht werden dürfen, gilt dies noch nicht ohne weiteres für Einzelfotos der betreffenden Person oder für Fotos kleinerer Gruppen, auf denen die einzelnen Personen zu erkennen sind (z.B. für Verdienste um den Verein geehrte Personen). Hier kann es sein, dass die Veröffentlichung eines Fotos nicht erforderlich ist oder ein schutzwürdiges Interesse gegen die Veröffentlichung spricht, auch wenn die Verwendung anderer Daten zulässig ist.

Die Zustimmungspflicht ist im § 22 Kunsturhebergesetz (KUG), Satz 1 geregelt: "Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden." Dabei ist zu beachten, dass diese Willenserklärung bei Minderjährigen nur durch eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam erklärt werden kann. Des Weiteren ist es wichtig, dass bekannt sein muss, zu welchem Zweck die Aufnahme angefertigt wird (wo und in welchem Zusammenhang soll sie verwendet und veröffentlicht werden).

Die Veröffentlichung eines Fotos berührt das Persönlichkeitsrecht in besonderer Weise, vor allem wenn sie im Internet stattfindet. Dies umfasst aber auch Vereinszeitschriften oder Aushänge. Im Gesetz finden sich Ausnahmen, für die keine Einwilligung notwendig ist:

- wenn die fotografierte Person eine "Person der Zeitgeschichte" ist (z.B. ein Politiker oder bekannter Sportler oder Schauspieler) oder
- wenn die Person nur als "Beiwerk" neben einer Landschaft, Sehenswürdigkeit etc. abgebildet ist (sich die Aufnahme nicht auf die Person bezieht) oder
- wenn es sich um ein Bild von einer Versammlung oder Veranstaltung handelt, an der die Person teilgenommen hat (z.B. als aktiver Teilnehmer einer Mitgliederversammlung oder Sportveranstaltung oder eines Karnevalssumzugs). Nicht erlaubt ist jedoch die gezielte Darstellung einer einzelnen Person (etwa durch Großaufnahmen oder Portraits) oder die Darstellung von Personen in peinlichen Momenten (§§ 22 und 23 KUG). **Besondere Vorsicht ist geboten, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen Kinder oder Jugendliche im Mittelpunkt stehen.**

Um bei der Veröffentlichung von Fotos Streitfälle zu vermeiden, sollte ein Verein am besten die Personen, die auf Fotos erkennbar sind, immer fragen, ob sie mit einer Veröffentlichung einverstanden sind. Vor allem wenn eine Veröffentlichung im Internet erfolgen soll (s. auch 5.6.)

Gemäß § 33 KUG muss derjenige, der ein Bildnis ohne Einwilligung veröffentlicht, entweder mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr rechnen. Zusätzlich kann der Betroffene auf Unterlassung klagen und in Einzelfällen sogar Schmerzensgeld geltend machen.

## 5.8. Veröffentlichungen im Vereins-Intranet

Ein Verein kann seinen Mitgliedern und Funktionsträgern Informationen in passwortgeschützten Bereichen (Intranet) zur Verfügung stellen. Dabei ist es möglich, über die Vergabe von Benutzerkennungen und Passwörtern individuelle Zugriffsberechtigungen einzurichten. Dies hat den Vorteil, dass Außenstehende diese Daten nicht einsehen können, berechnigte Vereinsmitglieder jedoch jederzeit auf diejenigen personenbezogenen Daten zugreifen können, die sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Mitglied oder Funktionsträger eines Vereins benötigen.

## **5.9. Personenbezogene Auskünfte an die Medien**

Veröffentlichungen in Vereins- oder Verbandszeitschriften und in anderen allgemein zugänglichen Publikationen dürfen, genauso wie Pressemitteilungen, nur in personenbezogener Form erfolgen, wenn es sich um ein Ereignis von öffentlichem Interesse handelt. Auch hier ist zu beachten, dass die schutzwürdigen Belange der betroffenen Vereinsmitglieder gewahrt werden. Entscheidend ist, ob die Veranstaltung, über die berichtet werden soll, öffentlich ist oder war und welche Informationen der Betroffene selbst an die Presse weitergegeben hat.

Zur Veröffentlichung freigegeben oder genutzt, können solche personenbezogenen Daten werden, die über besondere Leistungen eines Mitglieds berichten oder die Stellungnahme eines Vereins erforderlichen machen, wenn dieser in der Öffentlichkeit ins Gerede gekommen ist. Grundsätzlich darf der Verein dann nur die zwingend notwendigen persönlichen Angaben veröffentlichen. Alle Auskünfte, die den privaten Bereich eines Vereinsmitglieds betreffen, sollten ohne dessen Einwilligung nicht vorgenommen werden.

## **5.10. Übermittlung von Daten für Zwecke der Wahlwerbung**

Die Übermittlung von Mitgliederdaten an politische Parteien bzw. Gruppierungen oder an Kandidaten bei Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung ist ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen unzulässig. Mitglieder des Vereinsvorstands, andere Funktionsträger des Vereins oder sonstige Vereinsmitglieder dürfen zum Zweck der eigenen Wahlwerbung nicht auf personenbezogene Vereinsdaten zugreifen. Jegliche Nutzung für eine Form Art von Wahlwerbung verletzt schutzwürdige Belange der Mitglieder und ist deswegen unzulässig.

## **5.11. Übermittlung von Daten an die Gemeindeverwaltung**

Verlangt eine Gemeindeverwaltung, die an einen Verein freiwillige finanzielle Leistungen erbringt, deren Höhe von der Mitgliederzahl oder der Anzahl bestimmter Mitglieder (z.B. der Anzahl der Jugendlichen) abhängt, zu Kontrollzwecken die Vorlage von Listen mit den Namen der Betroffenen, ist der Verein grundsätzlich berechtigt, diese Daten zu übermitteln, da es sowohl zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen - nämlich um finanzielle Förderung eines Vereins - als auch zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eines Dritten - der Gemeinde - erforderlich ist. Ein Verein kann sich darauf verlassen, dass die Gemeinde diese Daten nur verwendet, um nachzuprüfen, ob die ihr vom Verein übermittelten Zahlen zutreffend sind.

## **5.12. Übermittlung von Daten an den Arbeitgeber oder Versicherungen**

Will der Arbeitgeber eines Vereinsmitglieds beim Verein in Erfahrung bringen, ob sein Arbeitnehmer an einer Vereinsveranstaltung teilgenommen hat, obwohl dieser krankheitsbedingt nicht zur Arbeit erschienen ist, soll der Verein den Arbeitgeber wegen des Grundsatzes der Datendirekterhebung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BDSG) zunächst darauf verweisen, sich unmittelbar an seinen Mitarbeiter zu wenden.

Krankenversicherungen sind grundsätzlich berechtigt zu erfahren, gegen wen und in welchem Umfang ihnen ein Regressanspruch wegen der Verletzung einer Person, an die sie deswegen Leistungen erbracht haben, durch ein Vereinsmitglied, zusteht. Für die gesetzlichen Krankenversicherungen ergibt sich dies aus § 67a des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs, für die privaten Krankenversicherer aus § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG wegen des Versicherungsvertrags zwischen dem Geschädigten und seiner Versicherung. Der Verein darf diese Anfragen grundsätzlich nach § 28 Abs. 2 Nr. 2.a) BDSG beantworten. Dabei wird es allerdings genügen, der Versicherung nur den Namen des Schädigers mitzuteilen, damit sie sich an diesen wenden kann.

## 6. Sperrung und Löschung von Daten

Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur solange gespeichert werden, wie dies für den Zweck der Speicherung erforderlich ist (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG). Ein Verein muss daher festlegen, welche Arten von Daten für welche Dauer gespeichert, verarbeitet und genutzt werden sollen. Ist der festgelegte Zeitpunkt erreicht, müssen die Daten zunächst gesperrt werden, damit diese noch eine zeitlang im Bedarfsfall abgerufen werden können. Anschließend müssen sie dann gelöscht werden.

Die Dauer der Sperrfrist sollte sich daran orientieren, in welchem Zeitraum noch mit Rückfragen zu rechnen ist. Sind Daten gesperrt, dürfen diese nicht ohne Einwilligung des Betroffenen übermittelt oder genutzt werden. Ausnahmen hiervon sind Beweiszwecken in einem Verfahren oder aus anderen im überwiegenden Interesse des Vereins (Jubiläum eines bedeutenden Vereinsmitglieds).

Ein Verein kann ein Vereinsarchiv zu führen und dort personenbezogenen Daten, die für eine aktive Nutzung nicht mehr benötigt werden, aufbewahren. Dabei sollte jedoch sichergestellt sein, dass nur ein sehr kleiner zuverlässiger Personenkreis zu diesen Daten Zugang hat. Die Nutzung der personenbezogenen Daten im Archiv ist nur sehr eingeschränkt zulässig.

Besonders zu beachten ist, dass ein Verein Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, so entsorgt, dass Dritte auf keinen Fall Kenntnis von diesen personenbezogenen Daten erlangen können. Mitglieder- und Spenderlisten dürfen nie unzerkleinert in einen Müllcontainer geworfen werden.

Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern ist sicherzustellen, dass diese alle Mitgliederdaten entweder komplett löschen oder an den Nachfolger / einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben. Es sollte sichergestellt werden, dass keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim ehemaligen Funktionsträger verbleiben.



## 7. Organisatorisches

### 7.1. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Sind mindestens zehn Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt, muss ein Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellen (§ 4f BDSG). Stellt die Aufsichtsbehörde bei einer Prüfung fest, dass und kein ausgebildeter Datenschutzbeauftragter genannt werden kann, ist mit einem Bußgeld zu rechnen. Weiterhin ist zu beachten, dass der Gesetzgeber festgelegt hat, dass auch ein Verein (nicht-öffentliche Stelle) innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Vereinstätigkeit einen Datenschutzbeauftragten bestellen muss. Anderenfalls drohen auch hier Strafen gemäß § 43 BDSG - meistens dem Vereinsvorsitzenden. Bislang sah dies in der Praxis ganz anders aus. Nur sehr selten Fällen wurden Bußgelder gegen Vereinsverantwortliche ausgesprochen. Bei "Ersttätern" ist mit einem Bußgeld von ca. 2.500 Euro zu rechnen. Dennoch müssen wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Datenschutzbehörden seit 2011 vermehrt Vereine überprüfen. Aus diesem Grund sollten die Vereine möglichst schnell einen Datenschutzbeauftragten bestellen und dieser sollte dann auch umgehend seine Arbeit aufnehmen.

Die Zahl "10" kann schnell erreicht sein. Dabei müssen alle Personen, die im Auftrag des Vereins tätig sind, berücksichtigt werden. Es spielt keine Rolle, ob diese Tätigkeit vergütet oder unentgeltlich (ehrenamtlich) erbracht wird (§§ 662 ff. BGB). Mitzuzählen sind:

- Mitglieder des Vereinsvorstandes
- Bereichs- oder Abteilungsleitungen (je nach Organisationsstruktur, z.B. Jugendleitung)
- Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen bzw. Betreuer/innen
- Webmaster und/oder Systemadministrator (bei vereinseigener EDV)
- Schreibkräfte (falls vorhanden)
- externe Dienstleister (im Auftrag des Vereins, z.B. Geldinstitut).

Zur Vermeidung einer Interessenkollision sollten die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nicht von den Mitgliedern des Vereinsvorstands oder dem für die Datenverarbeitung des Vereins Verantwortlichen wahrgenommen werden, da diese Personen sich nicht selbst wirksam überwachen können.

Zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Zur Sachkunde gehören Kenntnisse des Datenschutzrechts und Kenntnisse über Verfahren und Techniken der automatisierten Datenverarbeitung. Der Umfang der erforderlichen Fachkunde richtet sich nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet. Der Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften hin. Insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der DV-Programme, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt werden, ist zu überwachen. Daher ist er über alle Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu informieren. Auch hat er alle Personen, die mit personenbezogenen Daten betraut sind, auf Erfordernisse des Datenschutzes zu schulen.

Besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, muss sich der Vereinsvorstand selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein kümmern (§ 4g Abs. 2a BDSG). Der Verein kann dann jedoch freiwillig einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

## **7.2. Verpflichtung auf die Wahrung des Datengeheimnisses**

Alle Mitarbeiter des Vereins, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, d.h. insbesondere die Funktionsträger des Vereins, die für ihre Aufgaben Mitgliederdaten nutzen, sind schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 BDSG).

Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die damit verbundene Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit weiter. Jedes Vereinsmitglied, das im Rahmen seiner Tätigkeit Mitgliederdaten erfahren hat, muss diese während seiner Amtszeit und auch darüber hinaus für sich behalten. Im Vereinsalltag bedeutet die Einhaltung des Datengeheimnisses:

- Die Erfassung und die Verwaltung von Mitgliederdaten sollte einem eng begrenzten Personenkreis übertragen werden. Diese Personen sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten, das heißt, darüber aufzuklären, dass sie nicht unbefugt Daten erheben, verarbeiten oder weitergeben dürfen.
- Der Vorstand hat die betreffenden Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung sollte aus Nachweisgründen immer schriftlich erfolgen. Das heißt, es wird unterschrieben, dass die Verpflichtung stattgefunden hat.
- Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Verpflichtung auch eingehalten wird. Er hat jede unbefugte Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung zu unterbinden.
- Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.

## **7.3. Schriftliche Regelungen zum Datenschutz**

Als Empfehlung soll an dieser Stelle allen Vereinen geraten werden, in einer Datenschutzordnung schriftlich festlegen, welche Daten für die für die Verfolgung der Vereinsziele sowie für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung benötigt und erhoben werden. Ebenso sollte festgelegt werden, welche Daten für andere Zwecke des Vereins erhoben werden. Dies gilt ggf. auch für Daten, die von Dritten erhoben werden sowie welche Angaben für Leistungen des Vereins erforderlich sind, die jedoch nicht erbracht werden können, wenn der Betroffene nicht die dafür erforderlichen Auskünfte gibt.

Entscheiden Sie sich für eine solche schriftliche Regelung, sollten Sie auch die weiteren datenschutzrelevanten Bereiche wie Speicherung, Nutzung und Übermittlung in seiner Datenschutzordnung berücksichtigen.

Wir möchten Sie hier auch noch einmal darauf hinweisen, dass die Wiedergabe des Wortlauts der Bestimmungen des BDSG in keinem Fall ausreichend. Das BDSG macht die Zulässigkeit der Erhebung, Nutzung, Übermittlung oder Speicherung von Daten vielfach von Interessenabwägungen abhängig oder stellt sie unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten Sie diese abstrakten Vorgaben soweit irgendwie möglich konkretisieren und durch auf die Besonderheiten und Bedürfnisse Ihres Vereins angepasste eindeutige Regelungen ersetzen.



Insbesondere im Hinblick auf technische und organisatorische Maßnahmen sollten Sie von Vereinsseite Sicherheitsmaßnahmen beschrieben werden, die eine missbräuchliche Datenverwendung verhindern. Hierzu zählen u.a. Firewall-Systeme für die PC-Nutzung sowie die Verschlüsselung der Mitgliederdaten bei Internetnutzung mit dem Computer. In diesem Zusammenhang sollten Sie bedenken, dass Unbefugte keine Kenntnisse von den Mitgliederdaten erlangen und Mitgliederdaten nicht aufgrund unzureichender Datensicherung verloren gehen.

Lassen Sie sich von allen betreffenden Personen unbedingt eine Verpflichtungserklärung nach dem Datenschutzgesetz unterschreiben. Durch den Nachweis dieser Erklärung können Sie auch besonders kritische oder verunsicherte Mitglieder leichter davon überzeugen, dass der Datenschutz in Ihrem Verein ernst genommen wird. Um die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen langfristig garantieren zu können, empfiehlt sich der Umstieg auf eine moderne Online-Lösung für die Mitgliederverwaltung, bei der die Mitgliederdaten zentral und sicher in einem Rechenzentrum gespeichert werden.

Bei den festzulegenden Regelungen müssen Sie weiterhin überlegen, welche Mitgliederdaten für wie lange gespeichert werden und wann die Daten bei ausgeschiedenen Mitgliedern gelöscht werden.

Zum guten Schluss dürfen Sie nicht vergessen zu beschreiben, wie Unterlagen, die der Verein nicht mehr benötigt, entsorgt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen können.

### **Hinweispflicht:**

**Die vorstehenden Ausführungen dienen lediglich der allgemeinen Information. Sie stellen keinen Rechtsrat dar. Der 1. Bowling Sport Verein e.V. genügt mit dieser Arbeitshilfe dem Auftrag, die eigenen Mitarbeiter, die Mitgliedsgesellschaften und deren Mitarbeiter auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, das Datengeheimnis zu wahren. Es geht vor allem darum, die ehrenamtlichen Mitarbeiter zu sensibilisieren und möglichen, ungewollten Pflichtverletzungen (Ordnungswidrigkeiten, Straftaten) vorzubeugen.**

### **Quellenverzeichnis:**

Datenschutz im Verein, Merkblatt Innenministerium Baden Württemberg, Stand 03.2011

Datenschutz im Verein, Information der Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (aktualisierter Stand: Juni 2008)

[http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg\\_1990/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/index.html)

Datenschutz für Vereine, Leitfaden für die Vereinspraxis, Achim Behn und Frank Weller, ESV-Verlag

Datenschutz im Verein, Ralph Jürgen Bährle, Günter Stein und Heinz-Wilhelm Vogel, VNR-Verlag

Arbeitshilfe 'Datenschutz im Verein'  
1. Bowling Sportverein Stein e.V.  
Rolandstr. 8  
90547 Stein



1. Bowling Sportverein e.V.  
Rolandstr. 8  
90547 Stein

Bereitgestellt durch  
Rolf Schröder  
Datenschutzbeauftragter (IHK-zert.)

Überarbeitet durch  
Michael Panek

Stand: 05.2018